

„Das Urteil wird einen Fingerzeig geben“

Der Stuttgarter Rechtsanwalt über mögliche Auswirkungen des Verfahrens gegen Stefan Schumacher für den Anti-Doping-Kampf

VON DIRK PREISS

STUTTGART. Ab diesem Mittwoch steht Dopinginhaber Stefan Schumacher wegen Betrugsverdachts vor dem Stuttgarter Landgericht. Sportrechtsexperte Marius Breucker erwartet den Prozess mit Spannung.

Herr Breucker, Sie sind als Anwalt nicht direkt betraut mit dem Fall Stefan Schumacher, Ihr Interesse ist dennoch groß, oder?

Aus Sicht des Sportrechts ist der Fall hochinteressant. Es gab zwar in der Vergangenheit schon Ermittlungsverfahren wegen möglichen Betruges, etwa gegen Jan Ullrich. Aufgrund des schwierigen und aufwendigen Nachweises sind diese Verfahren aber pragmatisch beendet worden – durch Einstellung gegen Zahlung einer Geldauflage. Nun ist das anders: Staatsanwaltschaft und Gericht bejahen einen hinreichenden Anfangsverdacht, so dass es erstmals zum Gerichtsverfahren kommt. Das Verfahren wird spannend und sein Ausgang richtungsweisend.

War es im Sinne des Anti-Doping-Kampfes an der Zeit für solch einen Prozess?

Es ist ein klares Signal, dass sich der Staat des Dopingproblems auch unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts annimmt. Im Sinne der Sache ist es gut, die Frage aufzuarbeiten, ob sich ein Sportler durch Doping im professionellen Sport nach den bestehenden Gesetzen strafbar machen kann.

Wird das Urteil – unabhängig vom Ausgang – die Diskussion um ein Anti-Doping-Gesetz entscheidend beeinflussen?

Das Urteil wird einen Fingerzeig geben. Das Gericht hat aber über den konkreten Einzelfall zu entscheiden, nicht über die rechtspolitische Frage der Dopingstrafbarkeit. Man sollte das Verfahren nicht zu einer Entscheidung pro oder contra eines Tatbestandes des Sportbetrugs hochstilisieren.

Kann allein die Tatsache, dass ein deutscher Sportler vor einem ordentlichen Gericht steht, abschreckende Wirkung haben?

Es ist schon ein Unterschied, ob sich ein Athlet vor einem Sportgericht verantworten muss, wo ihm allenfalls eine Sperre droht, oder ob er vor dem Landgericht steht. Dem einen oder anderen Athleten wird dadurch vielleicht deutlich: Doping im Profi-Sport verzerrt nicht nur den sportlichen, sondern auch den wirtschaftlichen Wettbewerb. Das ist keine Bagatelle.

Welche Auswirkungen sehen Sie noch?

Das Arzneimittelgesetz stellt den Eigenkonsum und den Besitz geringer Mengen an Dopingmitteln nicht unter Strafe. Bejaht man eine Betrugsstrafbarkeit des dopenden Sportlers, könnten die staatlichen Ermittlungsbehörden künftig bei Dopingverdacht auch gegen den Athleten ermitteln. Das wäre eine neue Qualität im Anti-Doping-Kampf. Vor allem dann, wenn staatliche und sportliche Stellen enger kooperieren könnten.

Was bislang noch nicht der Fall ist?

Die Nationale Anti-Doping Agentur (Nada) ist bislang darauf angewiesen, bei den Staatsanwaltschaften Akteneinsicht zu beantragen. Diese wird in der Regel erst nach

Anhörung der Beschuldigten und nach Abschluss der Ermittlungen gewährt. Das kann Monate dauern und setzt die Nada dem unberechtigten Vorwurf der Untätigkeit aus.

Was könnte man dagegen tun?

Die Nada sollte wie eine öffentliche Behörde schon vor Abschluss der Ermittlungen das Recht erhalten, von den Staatsanwaltschaften routinemäßig über einen Dopingverdacht informiert zu werden.

Sollte Stefan Schumacher verurteilt werden, könnten Gegner eines Anti-Doping-Gesetzes

Zur Person

Marius Breucker



Foto: S&P

- 1973 wird Marius Breucker am 8. Mai in Tübingen geboren. Er studiert Jura in Tübingen, Lausanne, Berlin und Würzburg. 2002 promoviert er und arbeitet seitdem als Rechtsanwalt in der Stuttgarter Kanzlei Wüterich/Breucker.
- Er ist unter anderem Sportrechtsexperte und Richter am Deutschen Sportgerichtshof. Im Auftrag der Welt-Anti-Doping-Agentur (Wada) nimmt Breucker Aussagen von Dopingkronzeugen auf. (S&P)

sagen: Die Gesetzeslage reicht völlig aus. Über die rechtspolitischen Folgen sollte man diskutieren, wenn das Gericht gesprochen hat. Das Argument griffe aber auch zu kurz: Der nächste Fall könnte wieder ganz anders ausgehen, der Betrugsstatbestand ist komplex. Er setzt unter anderem voraus, dass der Geschädigte – meist der Arbeitgeber oder Sponsor – den Sportler im Vertrauen auf dessen dopingfreie Leistung bezahlt. Diese Voraussetzungen werden nicht immer nachzuweisen sein. Der unlautere Vorteil gegenüber dem Konkurrenten wird derzeit vom Tatbestand des Betruges nicht erfasst. Auch eine Verurteilung Schumachers würde daher die Diskussion über einen spezifischen Tatbestand Sportbetrug nicht beenden.

Schumachers Verteidigung argumentiert: Er kann keinen betrogen haben, da auch Teamchef Hans Holzer Bescheid gewusst haben muss über die Dopingpraktiken.

Das ist eine der entscheidenden Fragen, die das Gericht aufklären wird: Sollte das Team Gerolsteiner die Dopingpraxis Schumachers konkret gekannt haben, hätte sich dessen falsche vertragliche Zusage nicht ausgewirkt. Ohne Irrtum kein Betrug. Weiterhin wird im Streit stehen, ob dem Team ein Vermögensschaden entstanden ist. Die Verteidigung argumentiert, es sei kein Schaden entstanden, da der Athlet gefahren ist. Nach dem, was öffentlich bekannt ist, war im Vertrag aber nicht die bloße Rennteilnahme, sondern die dopingfreie Leistung vereinbart. Dann wäre ein Schaden wohl zu bejahen. Ein Konzertveranstalter zahlt ja auch nicht für einen Playbackauftritt.